

Tageshelle ist daneben für eine gehörige Erleuchtung Sorge zu tragen.

§. 52. Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen diese Straßenordnung, werden — soweit nicht die Strafbestimmungen des Polizeistrafbuches zur Anwendung zu bringen sind — mit Geldbuße von 6 Gr—10 ₰ bestraft.

§ 53. Daneben bleibt vorbehalten, daß auf Kosten des Säumigen oder Contravenienten versäumte Arbeiten oder Anlagen hergestellt und vorschriftswidrige Anlagen entfernt werden.

